

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

132 (15.5.1934) Badischer Staatsanzeiger

Badischer Staatsanzeiger

folgt 76

15. Mai 1934



Amtlicher Teil

Vermeidung von Ueberzeitarbeit

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Südwest erläßt im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsamts Südwestdeutschland und dem Bezirksleiter der deutschen Arbeitsfront, Bezirksleitung Südwest, folgenden Aufruf:

Am 21. März ds. Jrs. hat die neue Angriffschlacht gegen die Arbeitslosigkeit begonnen. Die bis heute errungenen Erfolge übertreffen teilweise bei weitem die Erwartungen. Aber trotz der erfreulichen Erfolge darf die unerlässliche notwendige Unterstützung der Arbeitslosigkeit nicht erlahmen; es ist vielmehr selbstverständlich, daß die Maßnahmen zur Vermeidung von Ueberzeitarbeit, auch wenn sie tarifvertraglich vorgegeben sind, muß zu den Ausnahmen zählen. Ueberstunden sind nur dann zu rechtfertigen, wenn sämtliche Arbeitsplätze besetzt sind. Dauernde Ueberstundenleistung ist unter allen Umständen zu vermeiden. Der Treuhänder der Arbeit wird mit dem ihm zur Verfügung stehenden Nachmitteln die Ueberstundenleistung auch in solchen Betrieben unterstützen, die nur mit Familienangehörigen ohne fremde Hilfskräfte arbeiten.

Die deutsche Arbeitsfront, das Landesarbeitsamt Südwestdeutschland und der Treuhänder der Arbeit erwarten auf das Bestimmteste, daß diesen Anregungen restlos Folge geleistet wird.

Achtung!

Falsche 20-Markscheine 3000 Mark Belohnung

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Seit einiger Zeit sind reisende Vertreter falscher Reichsbanknoten zu 20 RM. mit dem Ausgabedatum vom 11. 10. 1924 am Werke. Die Falschscheine sind leicht an der mangelhaften Wiedergabe des weiblichen Kopfbildnisses zu erkennen. Abgesehen von einem ganz entstellten Gesichtsausdruck ist das linke Auge — vom Beschauer aus gesehen auffallend klein gehalten. Die Schriften und Unterschriften sind vielfach verkrüppelt und verschwommen. Auf der Rückseite des Scheines fallen besonders die zu groß geratenen und unreinen Worte des Straffahes auf. Bisher sind häufig die Nummern 7778 169, 9523 953 und 3193 569 auf den Falschscheinen beobachtet worden. Die Vertreter sind Ortsfremde und suchen zum Absatz ihrer Falschscheine meist offene Ladengeschäfte auf, in denen sie eine Kleinigkeit einkaufen.

Ueber eine Vorausgaberin ist wiederholt folgende Personenbeschreibung gegeben worden:

Etwa 40 Jahre alt, ca. 1.60—1.62 groß, schlank, schmales, blaßes Gesicht, gerade, spitze Nase.

Es wird gebeten, im gegebenen Falle den Einzahler eines verdächtigen Scheines festzuhalten und in geeigneter Weise die Polizei zu benachrichtigen.

Die Reichsbank hat auf die Ergreifung der Falscher eine Belohnung bis zu 3000.— Mark ausgesetzt.

Die staatlichen Anstalten zur Förderung der Landwirtschaft

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Finanz- und Wirtschaftsminister hat mit Wirkung vom 2. Mai 1934 die Hauptstelle für Pflanzenschutz, die bisher dem Badischen Weinbauinstitut in Freiburg angegliedert war, an die Versuchsanstalt Augustenberg verlegt.

Alle Fragen des landwirtschaftlichen Pflanzenschutzes werden nunmehr in Augustenberg bearbeitet; nur die Bearbeitung der Rebschädlingsbekämpfung verbleibt beim Badischen Weinbauinstitut in Freiburg.

Anfragen, die den landwirtschaftlichen Pflanzenschutz angehen, sind daher von jetzt ab an die Anschrift „Hauptstelle für Pflanzenschutz in Augustenberg, Post Gröningen“ zu richten.

Leiter der Hauptstelle für Pflanzenschutz ist Regierungsbotaniker Dr. Kotte.

Die bisherige Anordnung, daß die Weinuntersuchungen für Nordbaden in Augustenberg, für Südbaden beim Weinbauinstitut in Freiburg vorgenommen werden, ist aufgehoben. An deren Stelle tritt mit sofortiger Wirkung folgende Regelung:

1. Das Weinbauinstitut in Freiburg ist zuständig für das ganze Land Baden für die Untersuchung von inländischen Traubenweinen, die unter Einföndungen von Proben auf Antrag von Privaten, Winzern, Wirten, Winzergenossenschaften und Weinhändlern zum Zwecke der Begutachtung bezüglich Behandlung und Pflege der Weine vorgenommen werden sollen. Auch die fellerwirtschaftliche Beratung, die Einzelberatung der Winzer, die Abhaltung von Vorträgen auf dem Gebiet der Kellerwirtschaft ist alleinige Aufgabe des Badischen Weinbauinstituts in Freiburg.

Anßerdem wurde die bisher der Versuchsanstalt Augustenberg angeschlossene Abteilung für Reihesezucht an das Badische Weinbauinstitut in Freiburg verlegt.

2. Bei der Versuchsanstalt Augustenberg verbleiben neben der Ueberwachung der Weinkontrolle und den auf Veranlassung der Gerichte und Zollbehörden vorzunehmenden Weinuntersuchungen die Untersuchungen von sonstigen (nicht inländischen) Weinen für Private von Brantwein, Obst- und Beereweinen, Sühnwöinen und die Beratung hinsichtlich der genannten Getränke.

Diese Änderungen werden hiermit bekannt gegeben mit der Bitte, bei der Vornahme von Einföndungen die Neuregelung zu beachten.

Angelschuss für Rebhölzer in Baden

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Minister des Innern hat mit Verordnung vom heutigen auf Grund des § 26 Absatz 3 des Badischen Jagdgesetzes die Schonzeit für Rebhölzer bis einschließlich 15. Juni dieses Jahres verlängert, die Erlegung der Rebhölzer mittels Angelschusses aber vom 16. Mai ab gestattet. Diese Verordnung ist zur Vorbereitung der endgültigen Einföndung des Angelschusses auf Rehwild, die demnächst durch Gesetz erfolgen wird, erlassen worden.

Hoheitsabzeichen bei der badischen Polizei und Gendarmerie

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Minister des Innern hat für die gesamte Polizei (Landes-, Revier- sowie Gemeindepolizei) und Gendarmerie angeordnet: Die Landesfahnen an der Dienstmütze wird durch das Hoheitsabzeichen wie bei der Reichswehr aus Rehwild ersetzt.

Auf beiden Seiten des Schakos und Helms wird die deutsche Kokarde getragen. An Stelle des badischen Nationalis (Feldzeichens) am Schako tritt ein National in den Reichsfarben schwarz-weiß-rot.

Stützung des Neubaubestehes

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Der Minister des Innern hat dieser Tage einen Betrag von 600 000 RM. an die Wohnungsverbände und verbandsfreie Städte zur Stützung des Neubaubestehes verteilt; damit sind vom Lande bisher insgesamt 5 Millionen RM. für diesen Zweck verwandt worden. Dazu kommen die erheblichen Mittel, welche die Wohnungsverbände und Städte aus eigenen Einkünften und Vermögen zur Stützung des Neubaubestehes aufgebracht haben. Da auch die vom Reich zu dem gleichen Zweck bereitgestellten Mittel im Laufe des Rechnungsjahres 1934 zur Verteilung gelangen, wird dem Neubaubestehes eine fühlbare Entlastung zuteil werden. Es darf zudem erwartet werden, daß mit der zunehmenden Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse auch die Lage des Neubaubestehes eine allgemeine Erleichterung erfährt. Den an einzelnen Orten zu Tage tretenden Verlegenheiten, die Neubaubestehes zur Zahlungsverweigerung gegenüber ihren Gläubigern aufzuzunehmen, wird die Regierung wie bisher mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Hochschulreise

Das Unterrichtsministerium teilt mit: Es ist nunmehr die letzte Zuteilung von Hochschulberechtigungen an die Oster-Abiturienten von 1934 erfolgt. Weitere Gesuche um Zuerkennung der Hochschulreise sind zwecklos, weil

die vom Reichsministerium des Innern dem Lande Baden zugeteilten Hochschulberechtigungen alle vergeben sind. Es werden auch dadurch, daß einzelne Hochschulberechtigte nicht studieren, nach den vom Reichsministerium des Innern getroffenen Vorschriften keine Hochschulberechtigungen frei. Eine Wiederholung der bestandenen Reifeprüfung zwecks Erlangung der versagten Hochschulreise ist nicht gestattet.

Besprechungen über Siedlungsfragen

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Im Laufe dieser Woche fand unter dem Vorsitz des vom Reichsstatthalter ernannten Gaureferenten für Arbeitsbeschaffung, Pp. Arbeitsamtsdirektor Rickles, Mannheim, im Ministerium des Innern eine Sitzung statt. Es nahmen daran teil die Vertreter der beteiligten badischen Ministerien, der Landesregierung, der M.E.-Bauernschaft und führende Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Siedlung. Zweck der Besprechung war die Herbeiföhrung eines planvollen, sinnklaren Einigens aller auf dem Gebiet der Siedlung tätigen Kräfte. Aus der bisherigen praktischen Arbeit hat sich die Notwendigkeit ergeben, jeden Verlaufs zu vermeiden, neue Kräfte aufzuschließen und im gemeinsamen Vorgehen nach den Richtlinien des badischen Reichsstatthalters den Siedlungsgedanken intensiver vorwärts zu treiben.

Druckschriftenverbot

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 wird die Verbreitung nachstehender Druckschriften im Inland bis auf weiteres verboten:

Lietubos Keleivis (Litauische Wanderer), Memelgebiet, Memel.

Ynai Britis Messenger, Vereinigte Staaten von Amerika, Los Angeles (Kalifornien), Ballshoo (in englischer Sprache), Vereinigte Staaten von Amerika, Newyork.

Sänger-Zeitung des Arbeiter-Sängerbundes der Vereinigten Staaten von Amerika, Vereinigte Staaten von Amerika, Chicago (Ill.).

Deutschland ist Galiban (Buch von Balther Rode (Europa-Verlag), Schweiz, Zürich).

Einigkeit (Organ des Verbandes der Transport- und Lebensmittelarbeiter), Tschechoslowakei, Auffsig.

Auffiger deutsche Presse, Tschechoslowakei, Auffsig-Prag.

Vaterländische Front, Oesterreich, Wien.

Der Weltblick (Zeitschrift für Politik, Kunst und Wissenschaft), Tschechoslowakei, Prag.

Presseberichte des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Frankreich, Paris.

Warum immer die Juden? Offenes Wort eines Schweizer zur Judenfrage (Brotschüre von A. Runderl, Verlag Schläpfer u. Co.).

Straßburger Neue Zeitung, Frankreich, Straßburg.

Le Cauchemar Allemand (Buch von Pierre Bise, Verlag „Editions Civis“, Frankreich, Paris).

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Beamtengesetzes hier Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, öffentlichen Sparfassen, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Aufsichtsböörden:

In § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 Reichs-Gesetzblatt I Seite 433 ist in Absatz 2 bestimmt, daß weibliche Personen als planmäßige Beamte auf Lebenszeit erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres berufen werden dürfen.

Weiter ist in § 1a Absatz 3 voraeschieden, daß Personen nichtarischer Abstammung oder Personen, die mit einer solchen nichtarischen Abstammung verheiratet sind, nicht als Reichsbeamte berufen werden dürfen. Weiter sind Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, zu entlassen.

Nach § 6 a. a. O. gelten diese Vorschriften entsprechend für das Beamtentum der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zur Behebung von Zweifeln hat der Herr Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen darauf hingewiesen, daß Entscheidungen der obersten Landesböörden gemäß § 1a Absatz 4 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1933 Reichs-Gesetzblatt I Seite 433 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern oder dem Herrn Reichsminister der Finanzen getroffen werden können.

Solfern Ausnahmen von den Vorschriften des § 1a Absatz 2 und 3 des Reichsbeamtengesetzes künftig im dienstlichen Interesse zugelassen werden sollen, erlaube ich jeweils begründeten Antrag durch Vermittlung der Staatsaufsichtsböörden bei mir zu stellen, damit von mir aus die Zustimmung des Herrn Reichsministers des Innern, oder des Herrn Reichsfinanzministers eingeholt werden kann.

Karlsruhe, den 11. Mai 1934.

Der Minister des Innern.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Orts- und Innungsparfassen, öffentlichen Sparfassen, die übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Aufsichtsböörden:

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Die bisherigen Vorschriften über die Erhebung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind auf Grund des Abschnittes III (Arbeitslosenhilfeabgabe-Gesetz) des Gesetzes zur Erhaltung und Sebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — RGBl. I Seite 235, 237 — für den Arbeitslohn, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gezahlt wird, in veränderter Fassung geändert worden. Das Nähere darüber erlaube ich aus dem genannten Gesetz und aus den Durchführungsbestimmungen dazu vom 26. März 1934 zu entnehmen; die letzteren sind im Reichs-Gesetzblatt Nr. 10 vom 29. März 1934 Seite 37 ff. veröffentlicht.

Zur Unterrichtung der Arbeitgeber (Fassen und Beschäftigungssstellen) über die neuen vom 1. April 1934 an geltenden Vorschriften ist außerdem bei den Finanzämtern ein Merkblatt über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger" erhältlich, das alles Wissenswerte enthält und unmittelbar zu beschaffen ist.

Karlsruhe, den 11. Mai 1934.

Der Minister des Innern.

Personalveränderungen aus dem Bereich des Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —

Berufen:
Justizinspektor Hans Oette bei den Gefangenenanstalten in Mannheim zum Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Justiz —, Justizinspektor Franz Kaver Alexander beim Landgericht Mannheim zur Staatsanwaltschaft dafelbst, Justizassistent Georg Weber, beim Amtsgericht Mannheim zum Amtsgericht Oberbach.

Zurückberufen auf Antrag:
Oberaufseherin Marie Graf bei den Gefangenenanstalten in Bruchsal.

Uebertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes auf 1. September 1934:
Amtsgerichtsrat Heinrich Emelc in Lahr.

Entlassen:
Justizassistent Stefan Desterle beim Notariat Durlach

Ernannt:
Oberregierungsrat, Leo Wohleb im Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — zum Direktor des Gymnasiums Baden.

Laborant Karl Straub am pharmatologischen Institut der Universität Heidelberg zum Oberlaborant dafelbst.

Berufen in gleicher Eigenschaft:
Studentrat Otto Kols von der Gewerkschule in Lahr i. B. an die Gewerkschule in Heidelberg.

Berufen unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung:
Landtagsstenograph Franz Scheidensflug als Stenographielehrer an das Gymnasium Karlsruhe.

Auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Doppelnamens in den Ruhestand berufen:
Professor Adolf Sautter an der Kunstgewerbeschule Pforzheim.

Zurückberufen auf Ansuchen wegen seibender Gesundheit:
Direktor Max Weber am Gymnasium Baden-Baden

Zurückberufen auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:
Hauptlehrer Karl Köthenmeier in Mannheim

Bekanntmachung
Fortliche Nachprüfung 1934.

Auf Grund der im April ds. Jrs. abgehaltenen Nachprüfung im Fortliche sind zu Fortlicherendaren ernannt worden: Albert Frey aus Emmendingen, Arthur Franz aus Freiburg, Paul Albert aus Mannheim, Wilhelm aus Basel, Lamerdin Frey aus Loch, Richard Walter aus Pforzheim, Schreier aus Konstanz, Wilh. Paul aus Offenburg.

Karlsruhe, den 8. Mai 1934.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister Köhler.

Pressegesetzlich verantwortlich: F. Morauer, Karlsruhe